

KUNDENINFORMATIONSBLETT

WER SIND WIR?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit **WAKAM**. Wir sind Ihr Risikoträger mit Sitz in Paris (**zugleich ladungsfähige Anschrift**):

**120 Rue Réaumur
75002 Paris
Frankreich**

Handelsregister: Siren 562 117 085 APE 6512Z

Bei WETTERHELD handelt es sich um unseren Kooperationspartner mit Sitz in Hamburg:

WETTERHELD Beteiligungs GmbH
Große Rainstraße 96
22765 Hamburg
Deutschland

Amtsgericht Hamburg: HRB 156622

WETTERHELD übernimmt für uns die Vermittlung des Versicherungsvertrages als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO.

WAS IST UNSERE HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Nicht-Lebensversicherung.

WELCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG?

Wir sind in Frankreich von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution zugelassen und beaufsichtigt:

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
4 Place de Budapest
CS 92459
75436 Paris

In Deutschland unterliegen wir der eingeschränkten Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

WOHIN KÖNNEN SIE SICH MIT IHREN FRAGEN WENDEN?

Sie benötigen eine Auskunft zum Abschluss der Versicherung oder haben eine Frage zu Ihrer Versicherung? Sagen Sie uns einfach, was wir für Sie tun können, unter:

Allgemeine Fragen: service@wetterheld.com

Schadenmeldungen: schaden@wetterheld.com oder unter www.wetterheld.com/login

WANN KOMMT DER VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTANDE?

Der von WETTERHELD vermittelte Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übersendung des Versicherungsscheins an Sie (Annahme) zustande.

WELCHES RECHT GILT? WELCHES IST DIE VERTRAGSSPRACHE?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Sie und kommunizieren mit Ihnen immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Ihre Versicherungsbedingungen.

WO KÖNNEN SIE IHRE ANSPRÜCHE GERICHTLICH GELTEND MACHEN?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen WAKAM sind deutsche Gerichte zuständig. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Falle eines Rechtskonflikts hat das Recht Ihres ständigen Wohnsitzes, oder wenn Sie keinen haben, das Recht Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, Vorrang.

BESTEHT EIN GARANTIEFONDS?

Es besteht kein Garantiefonds.

INFORMATIONEN ZU AUßERGERICHTLICHEN BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

AN WEN KÖNNEN SIE IHRE BESCHWERDEN RICHTEN?

Wenn Sie Anlass zur Beschwerde haben, freuen wir uns, wenn Sie sich zuerst bei uns melden, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können. Unter:

beschwerde@wetterheld.com

erreichen Sie unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt unberührt.

GESONDERTE MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobligationen), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands

dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.